

Jahresbericht 2024

Vizepräsidium (Recht)

Umgang mit Vermittlungsplattformen für Laienbegleiter:innen

Im Frühjahr 2024 hat sich der Vorstand von L-drive Schweiz vor dem Hintergrund einer neuen Vermittlungsplattform für Laienbegleiter:innen (driveworld.com) erneut intensiv damit befasst, wie rechtlich gegen solche Angebote vorgegangen werden kann.

Die Vermittlungsplattform wollte es Personen ermöglichen, auch ohne formale Ausbildung, Fahrlektionen anzubieten, um ihr Einkommen zu verbessern. Gemäss Strassenverkehrsgesetz (Art. 95 Abs. 3 lit. c SVG) ist es strafbar, ohne Fahrlehrerausweis berufsmässig Fahrunterricht zu erteilen. Zudem bedarf gewerbsmässiger Fahrunterricht einer Fahrlehrerbewilligung (Art. 15 Abs. 3 SVG). Gemäss dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Art. 3 Abs. 1 lit. C UWG) ist ein solches Angebot unlauter, wenn eine unzutreffende Berufsbezeichnung verwendet wird.

L-drive Schweiz hat auf Basis dieser Erwägungen Meldungen bei den zuständigen Strassenverkehrsämtern sowie beim Bundesamt für Strassen ASTRA und eine Anzeige beim seco vorgesehen. Nach Kontaktaufnahme von L-drive Schweiz mit dem ASTRA hat sich das Problem 2024 allerdings erübrigt, da die Plattform mittlerweile vom Netz genommen wurde.

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera

Dr. Sarah Schläppi
Rechtsanwältin/Vizepräsidentin